

nicht fest<sup>1</sup>; Schmitz<sup>2</sup> versetzt es ins 8. Jh. Aber auch wenn es jünger sein sollte, kann das Sacramentarium und speziell unser Gebet auf einer älteren, vorbenediktischen Vorlage beruhen. Es hat sogar den Anschein, als habe Benedikt die ältere, ungeschlächtere Fassung des Passus 'ecclesiae (tuae) gremio<sup>3</sup>, a cuius utero devia[ve]rat' aus dem Gebete aufbewahrt; eine ästhetisch feiner führende Zeit mag (an dem 'gremium' und vollends) an dem 'uterus ecclesiae' Anstoß genommen und die betreffenden Worte durch die farblosen Ausdrücke ('sanctae' und) 'integritate' verdrängt haben<sup>4</sup>. —

Sollte Benedikts Vorlage ein echter Text gewesen sein, so kann ihn Ben. immer noch verunechtet haben. Der Interpolationsverdacht könnte sich richten auf die Worte:

a) 'sui' vor 'episcopi auctoritate', vgl. oben zu 2, 69b;  
 β) 'proprii' in der Wendung 'reconciliatione proprii episcopi', vgl. oben a. a. O.;

γ) 'divinis praecibus' vor 'indulgentiam consequatur', vgl. Studie VI (N. A. XXXI), S. 80 f. 83 zu Ben. 1, 128. 134. 136;

δ) 'ab eodem (melioratus) episcopo' vgl. oben zu a. β.

2, 89a. b: Quelle unbekannt. Vermutlich Fälschung Benedikts. Teile des Kapitels kehren unten 3, 261 wieder<sup>5</sup>. Woher Benedikts Phrasenschatz stammt, hat sich bisher nicht ermitteln lassen.

2, 89a. Knust verweist auf Conc. Paris. V. 614 c. 10 (8)<sup>6</sup> und Conc. Carthag. 33<sup>7</sup>; die angeführten Kanonen können kaum als Parallelen, geschweige denn als Quellen unseres Teilkapitels gelten.

2, 89b ('Similiter omnes monemus' etc.). Unaufhörlich mahnt Benedikt, 'a cuncta ecclesiarum omnium vasta-

1) Auf das ausgehende 10. oder beginnende 11. Jh. als terminus ante quem führt für unser Gebet nicht nur das Alter der Göttinger Hs., sondern auch die Aufnahme des Gebets in die Kanonensammlung Burchards (11, 8). 2) Schmitz a. a. O. S. 55 f. 3) Stand in der

zu Benedikts Zeit gebrauchten Exkommunikationsformel: 'a sanctae matris ecclesiae gremio segregamus' oder 'eliminamus' (Regino 2, 416. 417; ed. Wassersleben p. 374 sq.), so begreift sich die Wiederkehr des Wortes 'gremium' in dem Gebete der Rekonziliationsformel. 4) Auch das 'innocens' kann sehr wohl einer jüngeren Entwicklungsstufe im Rechte der Rekonziliation entsprechen als das bescheidenere 'melioratus' (oder 'emendatus').

5) 2, 89a fin. 'ambiant — exurat' = 3, 261f; 2, 89b 'nam devastantes' bis Schluss = 3, 261c. 6) MG. Conc. I, 188. 7) Dionysio-Hadriana ed. 1609 p. 200.